

Kulturverein Goßfelden e.V.
Lahntal-Goßfelden

Satzung vom 19.04.1994 (Gründungsversammlung)
unter Berücksichtigung der Änderungen vom 23.11.1995 und 05.07.2019.

§ 1

Name des Vereins

- (1) Der Verein wurde am 19.04.1994 als „Förderverein Gemeinschafts- und Kulturzentrum Roßweg“ e.V. gegründet. Durch Beschluss der Mitgliederversammlung am 05.07.2019 ändert der Verein seinen Namen in „Kulturverein Goßfelden“ e.V.
- (2) Der Verein hat seinen Sitz in Lahntal; er ist unter der Nummer 1726 in das Vereinsregister beim Amtsgericht Marburg eingetragen.
- (3) Das Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr.

§ 2

Vereinszweck

- (1) Der Verein verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnitts „Steuerbegünstigte Zwecke“ der Abgabenordnung. Der Verein ist selbstlos tätig; er verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke. Mittel des Vereins dürfen nur für die satzungsmäßigen Zwecke verwendet werden. Die Mitglieder erhalten keine Zuwendungen aus Mitteln des Vereins. Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck der Körperschaft fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden.
Bei Auflösung oder Aufhebung des Vereins oder bei Wegfall seines bisherigen Zweckes fällt das Vermögen des Vereins jeweils zur Hälfte an die Ev.-luth. Kirchengemeinde Goßfelden-Sarnau und die politische Gemeinde Lahntal, welche es entsprechend der bisherigen Zweckbestimmung für kulturelle und Gemeinschaftseinrichtungen zu verwenden haben.
- (2) a) Der Verein setzt sich für die Förderung des Kulturlebens in Goßfelden ein.
b) Dies geschieht vornehmlich durch die Durchführung von Veranstaltungen, Ausstellungen, Konzerte, Theater-, Musik- und Diskussionsveranstaltungen zu aktuellen Themen.
c) Ein Schwergewicht der Arbeit des Vereins stellt das Heranführen Jugendlicher und anderer interessierter Bürger an kulturelle Aktivitäten dar.
d) Weiterhin soll der Verein dazu beitragen, die Aktivitäten des dörflichen Zusammenlebens zu steigern und damit die Verbundenheit der Goßfeldener Bürger und insbesondere der Jugend an den Ort zu stärken.

(3) Durch Beschluss des Gesamtvorstandes mit 2/3 Mehrheit kann der Verein weitere Aufgaben übernehmen, wenn die Erfüllung des Vereinszweckes es erfordert.

(4) Der Verein ist konfessionell und parteipolitisch neutral.

§ 3 Mitgliedschaft

(1) Mitglied des „Kulturverein Goßfelden e.V.“ kann jede natürliche und juristische Person werden. Die Mitgliedschaft ist schriftlich beim Vorstand zu beantragen.

(2) Über die Aufnahme von Mitgliedern entscheidet der Vorstand mit Stimmenmehrheit. Bei Stimmengleichheit entscheidet die Stimme des Vorsitzenden.

(3) Die Mitgliedschaft erlischt durch den Tod des Mitgliedes, Austritt oder Ausschluss.

(4) Der Austritt ist nur zum Schluss des Geschäftsjahres möglich; er muss schriftlich bis zum Ende des Jahres gegenüber dem Vorstand erklärt werden.

(5) Ein Mitglied kann nur aus wichtigem Grund nach vorheriger Anhörung durch Beschluss der Mehrheit der satzungsmäßig festgelegten Vorstandsmitglieder aus dem Verein ausgeschlossen werden.

Gegen den Ausschluss kann das Mitglied die Entscheidung der nächsten Mitgliederversammlung anrufen, die dann mit einfacher Mehrheit entscheidet.

(6) Mit der Beendigung der Mitgliedschaft erlöschen alle Rechte am Vereinsvermögen.

(7) Auf Vorschlag des Vorstandes kann die Mitgliederversammlung die Ernennung von Ehrevorsitzenden und Ehrenmitgliedern beschließen. Sie müssen sich in besonderer Weise um die Zwecke des Vereins verdient gemacht haben.

(8)

a) Mit der Aufnahme in den Verein erkennt das Mitglied die Satzung an. Es verpflichtet sich

die Satzungsregelungen und die Ordnungen des Vereins sowie die Beschlüsse der Vereinsorgane zu befolgen. Die Mitglieder sind verpflichtet, die Vereinsinteressen zu fördern und alles zu unterlassen, was dem Ansehen und dem Zweck des Vereins entgegensteht.

Die Mitglieder sind verpflichtet, den Verein laufend über Änderungen in ihren persönlichen

Verhältnissen schriftlich zu informieren. Dazu gehört insbesondere:

- die Mitteilung von Anschriftenänderungen
- Änderung der Bankverbindung bei der Teilnahme am Einzugsverfahren
- Mitteilung von persönlichen Veränderungen, die für das Beitragswesen relevant sind (z.B. Beendigung der Schulausbildung etc.)

b) Nachteile, die dem Mitglied dadurch entstehen, dass es dem Verein die erforderlichen

Änderungen nach Abs. (a) nicht mitteilt, gehen nicht zu Lasten des Vereins und können diesem nicht entgegengehalten werden. Entsteht dem Verein dadurch ein Schaden, ist das Mitglied zum Ausgleich verpflichtet.

§ 4 Beitrag

- (1) Der Regelbeitrag wird durch Beschluss der Mitgliederversammlung auf Vorschlag des Vorstandes festgesetzt; er ist bis zum 1. April eines jeden Jahres als Jahresbeitrag zu entrichten. In der Beitrittserklärung ist der Regelbeitrag als Mindestbeitrag anzugeben.
- (2) Förderbeiträge und Spenden sind erwünscht.
- (3) Der Vorstand ist ermächtigt, im Einzelfall Beiträge zu ermäßigen, zu stunden oder zu erlassen.
- (4) Ehrenvorsitzende und Ehrenmitglieder sind von der Beitragszahlung befreit.

§ 5 Organe

Organe des Vereins sind:

- a) die Mitgliederversammlung
- b) der Vorstand

§ 6 Mitgliederversammlung

- (1) Die Mitgliederversammlung ist das oberste Organ des Vereins. Sie beschließt über
 - a) die Wahl des Vorstandes,
 - b) die Entgegennahme des jährlichen Geschäftsberichtes
 - c) die Bestellung von zwei Rechnungsprüfern,
 - d) die Entlastung des Vorstandes,
 - e) die Änderung der Satzung,
 - f) den Anschluss an andere Organisationen,
 - g) die Ernennung von Ehrenvorsitzenden und Ehrenmitgliedern,
 - h) die Festsetzung des Mindestbeitrages,
 - i) die Auflösung des Vereins und
 - j) sonstige Angelegenheiten, die vom Vorstand der Mitgliederversammlung zur Beschlussfassung vorgelegt werden, oder deren Erörterung von mindestens einem Viertel der anwesenden Mitglieder unmittelbar in der Mitgliederversammlung beantragt wird.
- (2) In den ersten drei Monaten des Jahres soll eine ordentliche Mitgliederversammlung einberufen werden. Die Mitglieder sind unter Angabe der Tagesordnung mit einer Frist von 14 Tagen schriftlich einzuladen. Anträge und Anfragen an den Vorstand sind möglichst eine Woche vorher schriftlich einzureichen.
- (3) Eine außerordentliche Mitgliederversammlung kann vom Gesamtvorstand in dringenden Fällen oder auf schriftlichen Antrag von mindestens einem Viertel der Mitglieder unter Angabe von Tagesordnungspunkten einberufen werden. Die Einladung an die Mitglieder

kann dann mit verkürzter Einladungsfrist von 10 Tagen unter Angabe der Tagesordnung erfolgen.

- (4) Den Vorsitz in der Mitgliederversammlung führt der / die Vorsitzende des Kulturvereins oder eine/r seiner anwesenden Stellvertreter/innen. In der Mitgliederversammlung hat jedes Mitglied eine Stimme. Jede ordnungsgemäß einberufene Mitgliederversammlung ist beschlussfähig; sie fasst ihre Beschlüsse mit einfacher Stimmenmehrheit der anwesenden Mitglieder; Beschlüsse über Satzungsänderungen und Auflösung des Vereins bedürfen der 2/3 Mehrheit der anwesenden Mitglieder.
- (5) Auf Antrag nur eines Mitgliedes ist geheim abzustimmen.
- (6) Über die Wahlergebnisse und die Beschlüsse der Mitgliederversammlung sind Niederschriften zu fertigen, die Versammlungsleiter/in und Protokollführer/in unterzeichnen.

§ 7

Der Vorstand

- (1) Der geschäftsführende Vorstand besteht aus:
 - a) der / dem Vorsitzenden,
 - b) zwei gleichberechtigten stellvertretenden Vorsitzenden,
 - c) dem/r Kassierer/in,
 - d) dem/r Schriftführer/in und
 - e) zwei Beisitzern.
- (2) Die Amtszeit des Vorstandes beträgt drei Jahre.
- (3) Der geschäftsführende Vorstand gemäß § 26 BGB besteht aus den in Abs. (1) a) und b) genannten Personen, von denen mindestens zwei den Verein gerichtlich und außergerichtlich vertreten.
- (4) Die unter Abs. (1) c) d) und e) genannten Personen bilden den erweiterten Vorstand.

§ 8

Regelungen zum Datenschutz

- (1) Unter Beachtung der gesetzlichen Vorgaben und Bestimmungen der EU-Datenschutz-Grundverordnung (DSGVO) und des gültigen Bundesdatenschutzgesetzes (BDSG) werden zur Erfüllung der Zwecke und Aufgaben des Vereins personenbezogene Daten über persönliche und sachliche Verhältnisse der Mitglieder des Vereins erhoben und in dem vereinseigenen EDV-System gespeichert, genutzt und verarbeitet.
- (2) Mit dem Betritt eines Mitgliedes nimmt der Verein alle für die Mitgliedschaft im Verein relevanten Daten (Name, Anschrift, Bankverbindung) auf. Diese Informationen werden in einem EDV-System gespeichert. Jedem Vereinsmitglied wird eine Mitgliedsnummer zugeordnet. Die personenbezogenen Daten werden dabei durch geeignete technische und organisatorische Maßnahmen vor der Kenntnisnahme Dritter geschützt.
- (3) Sonstige Informationen zu den Mitgliedern und Informationen über Nichtmitglieder werden grundsätzlich nur verarbeitet oder genutzt, wenn sie zur Förderung des Vereinszwecks nützlich sind (wie etwa Telefon, Fax und E-Mail) und keine Anhaltspunkte bestehen, dass die betroffene Person ein schutzwürdiges Interesse hat, das der Verarbeitung oder Nutzung entgegensteht. Absatz (2) Satz 4 gilt entsprechend.

- (4)** Soweit die in den jeweiligen Vorschriften beschriebenen Voraussetzungen vorliegen, hat jedes Vereinsmitglied insbesondere die folgenden Rechte:
- a) auf Auskunft nach Art. 15 DSGVO,
 - b) auf Berichtigung nach Art. 16 DSGVO,
 - c) auf Löschung nach Art. 17 DSGVO,
 - d) auf Einschränkung der Verarbeitung nach Art. 18 DSGVO,
 - e) auf Datenübertragbarkeit nach Art. 20 DSGVO,
 - f) Widerspruchsrecht nach Art. 21 DSGVO und
 - g) auf Beschwerde bei einer Aufsichtsbehörde nach Art. 77 DSGVO.
- (5)** Den Organen des Vereins, allen Mitarbeitern oder sonst für den Verein Tätigen ist es untersagt, personenbezogene Daten unbefugt zu anderen als den zur jeweiligen Aufgabenerfüllung gehörenden Zweck zu verarbeiten, bekannt zu geben, Dritten zugänglich zu machen oder sonst zu nutzen. Diese Pflicht besteht auch über das Ausscheiden der oben genannten Personen aus dem Verein hinaus.
- (6)** Der Verein erlässt eine Datenschutzordnung, in der weitere Einzelheiten der Datenerhebung und der Datenverwendung sowie technische und organisatorische Maßnahmen zum Schutz der Daten aufgeführt sind. Die Datenschutzordnung wird auf Vorschlag des Vorstands durch die Mitgliederversammlung beschlossen.

§ 9

Die / der erste Vorsitzende ist ermächtigt, etwaige zur Genehmigung der Satzung und zur Eintragung des Vereins erforderliche formelle Änderungen und Ergänzungen der Satzung vorzunehmen.

Die Satzung ist am 19.04.1994 von der Mitgliederversammlung anlässlich der Gründung des Fördervereins „Gemeinschafts- und Kulturzentrum Roßweg“ e.V. Lahntal beschlossen worden.

Sie wurde von der Mitgliederversammlung am 05. Juli 2019 geändert und ergänzt.

Vermerk:

Der „Kulturverein Goßfelden“ e.V. (damals „Förderverein Gemeinschafts- und Kulturzentrum Roßweg“ e.V.) ist am 30. Januar 1995 unter Nummer VR 1726 in das Vereinsregister beim Amtsgericht Marburg / Lahn eingetragen worden.